

## **Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Der Senat hat am 27.06.2008 und erneut am 19.07.2011 die „Satzung zur Regelung der Förderlinie Zukunftskonzept im Rahmen der Exzellenzinitiative“ beschlossen. In diesen beiden Satzungen wurden die Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Zukunftskonzepts in der Universität festgelegt. In der „Exzellenzuniversität“ werden viele dieser Entscheidungswege und Gremienverantwortlichkeiten fortgeführt, allerdings macht die Fort- und Neuentwicklung von Maßnahmen eine Anpassung der von den einzelnen Gremien übernommenen Aufgabenstellungen sowie die Schaffung neuer Gremien- und Entscheidungsstrukturen notwendig. Diese sind daher fortzuschreiben und in eine entsprechend veränderte Gesamtstruktur zu überführen. Am 05.11.2019 hat der Senat daher die erste Satzung zur Regelung der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder beschlossen, die nun durch die nachstehende geänderte Fassung ersetzt wird. In dieser Satzung werden für die Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der als dauerhaften Förderung angelegten „Exzellenzuniversität“ folgende Verantwortlichkeiten und Verfahrenswege festgelegt:

## § 1 Rektorat

Das Rektorat ist verantwortlich für die erfolgreiche Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Es entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 16 Abs. 3 LHG über die Verteilung der im Rahmen der Förderlinie „Exzellenzuniversitäten“ der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder bewilligten Mittel und beaufsichtigt deren Verwendung.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird das Rektorat unterstützt durch die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2), die Research Councils (§ 3) der Fields of Focus, die Boards der Flagship-Initiativen (§ 4), die Direktorien der interdisziplinären Inkubatoren (§ 5), die Leitung der Transfer-Agentur (§ 6), den Vorsitzenden des HEiKA-Strategic Boards (§ 7), den wissenschaftlichen Beirat der Universität (Academic Advisory Council, § 8) sowie die Stabsstelle Exzellenzstrategie (§ 9).

Die Koordinator\*innen der für die Exzellenzuniversität definierten Maßnahmen legen dem Rektorat über die Forschungs- und Strategiekommission (§ 2) regelmäßig, aber mindestens einmal jährlich Zwischenberichte vor. Für die Maßnahmen „Industry-on-Campus-Projekte“, „Lokale und Regionale Allianzen“, „IT-Infrastruktur“ und „Core Facilities“ wird kein\*e Koordinator\*in beauftragt, diese werden direkt vom Rektorat entschieden.

## § 2 Forschungs- und Strategiekommission (FoS-Kom)

(1) Die Forschungs- und Strategiekommission unterstützt und berät das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten.

Die Aufgaben der Forschungs- und Strategiekommission umfassen insbesondere

- die Schaffung einer Plattform zum Austausch über die Fields of Focus, die Flagship-Initiativen und die interdisziplinären Inkubatoren, auf der Forschungsstrategien auf unparteiische Weise identifiziert und gegebenenfalls abgestimmt werden können sowie strategische Entscheidungen im Bereich Forschung für das Rektorat vorbereitet werden,
- Empfehlungen an das Rektorat über die Vergabe zentraler Mittel zur Förderung von Core Facilities und IT-Infrastrukturen aus der Exzellenzuniversitätsförderung,
- Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Forschungseinrichtungen gegenüber den zuständigen Gremien,
- die Empfehlung an das Rektorat zur Bestellung der Direktor\*innen der HEiKA-Brücken,
- das Erfolgsmonitoring der Forschungsstrategien mit besonderem Fokus auf die kontinuierliche Erneuerung aller Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Universität, insbesondere der Maßnahmen der „Exzellenzuniversität“ (durch Berichte aus den Research Councils, Flagship-Initiativen und interdisziplinären Inkubatoren),
- das Erfolgsmonitoring der Maßnahmen für die kontinuierliche Erneuerung hinsichtlich Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Rekrutierung, forschungsorientierter Lehre, Chancengleichheit und Diversität, Kooperation mit außeruniversitären Partnern, Ausbau der Internationalität und insbesondere des Transfers, sofern diese Maßnahmen mit Mitteln der „Exzellenzuniversität“ gefördert werden (durch anlassbezogen erbetene (Kennzahlen-)Berichte),
- die Empfehlung zur Anpassung und Weiterentwicklungen der Maßnahmen, Instrumente und Förderlinien im Rahmen der Förderung als Exzellenzuniversität.

Die Forschungs- und Strategiekommission informiert den wissenschaftlichen Beirat der Universität und den Senat über die Entwicklung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Sie kann Einsicht in alle Unterlagen verlangen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

(2) Die Forschungs- und Strategiekommission besteht aus:

- drei Mitgliedern des Rektorats: Rektor\*in, Prorektor\*in für Forschung, Prorektor\*in für Innovation und Transfer,
- der/die Sprecher\*in sowie ein weiteres Mitglied des Research Councils, das insbesondere die Flagship-Initiative repräsentiert,
- den beiden Direktor\*innen des Marsilius-Kollegs,
- dem/der geschäftsführenden Direktor\*in des Heidelberg Centers for the Environment (HCE),
- dem/der geschäftsführenden Direktor\*in des Interdisziplinären Zentrums für wissenschaftliches Rechnen (IWR),
- zwei Nachwuchswissenschaftler\*innen,
- zwei gewählten Vertreter\*innen des Senats.

Bei den Vertreter\*innen des Senats muss es sich nicht notwendigerweise um dessen Sprecher\*innen handeln.

Die Amtszeiten der Kommissionsmitglieder entsprechen grundsätzlich jeweils den Amtszeiten in den entsendenden Gremien und enden mit diesen.

Die Nachwuchswissenschaftler\*innen (in der Regel Postdocs) werden von den Research Councils vorgeschlagen, die Research Councils der Fields of Focus 1 und 2 sowie der Fields of Focus 3 und 4 stimmen jeweils einen Vorschlag ab. Die Ernennung zum Mitglied der Forschungs- und Strategiekommission erfolgt durch das Rektorat jeweils für die Dauer von drei Jahren. Wiederernennung ist möglich.

Der/Die Prorektor\*in für Qualitätsentwicklung, die Gleichstellungsbeauftragte, die Leitung des Dezernats Forschung und die Leitung von Kommunikation und Marketing nehmen an den Sitzungen der Forschungs- und Strategiekommission als ständige Gäste mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommision wählen aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen. Die Kommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Sie wird jeweils durch die Sprecher\*innen einberufen. Darüber hinaus nehmen die beiden Sprecher\*innen sowie ggf. weitere Mitglieder grundsätzlich einmal jährlich an der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats der Universität (§ 7) teil.

(4) Die Mitglieder der Forschungs- und Strategiekommision können in der Regel keine\*n Stellvertreter\*in entsenden. Kann ein Mitglied seine Aufgaben (aus gesundheitlichen Gründen/auf Grund von Beurlaubung) für ein ganzes Semester oder länger nicht wahrnehmen, kann eine Stellvertretung bestimmt werden. Für die Mitglieder von Amtswegen sind dies in der Regel ihre Stellvertreter\*innen in diesem Amt. Bei den Vertreter\*innen des Senats entsendet der Senat bei Bedarf eine\*n Stellvertreter\*in. Für die Nachwuchswissenschaftler\*innen wird bei Bedarf auf Vorschlag der zuständigen beiden Research Councils ein\*e Stellvertreter\*in durch das Rektorat ernannt.

(5) Die Stabsstelle Exzellenzstrategie (§ 9) fungiert als Geschäftsstelle der Forschungs- und Strategiekommision. Sie unterstützt als solche die Kommission in ihren Aufgaben. Die Mitarbeiter\*innen der Stabsstelle betreuen im Auftrag der Sprecher\*innen auch die Sitzungen der Kommission (Organisation, Protokollierung, Aufbereitung von Unterlagen).

### § 3 Research Councils

An der Universität Heidelberg bestehen vier „Fields of Focus“, in denen Forschung und Wissen interdisziplinär und einrichtungsübergreifend gebündelt und weiterentwickelt werden. Jedes Field of Focus wird durch einen Research Council koordiniert. Dieser spricht wissenschaftliche Empfehlungen aus und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihm zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung der Research Councils.

#### **§ 4 Boards der Flagship-Initiativen**

In den Flagship-Initiativen werden neu entstehende und paradigmenerändernde Forschungsfelder von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz bearbeitet. Eine Flagship-Initiative entsteht grundsätzlich aus der Zusammenarbeit von mindestens zwei Fields of Focus. Jede Flagship-Initiative wird durch ein eigenes Board koordiniert. Dieses steuert die Flagship-Initiative und entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des der Flagship-Initiative zugewiesenen Budgets. Näheres regelt die Satzung für die Boards der Flagship-Initiative.

#### **§ 5 Interdisziplinäre Inkubatoren**

Für die „Exzellenzuniversität“ wurden drei interdisziplinäre Inkubatoren definiert: das Marsilius-Kolleg (ein „Centre for Advanced Study“ für Wissenschaftler\*innen der Universität Heidelberg), das Heidelberg Center for the Environment (eine fächerübergreifende Einrichtung zur interdisziplinären Umweltforschung) und das Interdisziplinäre Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (eine Forschungseinrichtung mit dem strategischen Ziel, über Computational Sciences neue innovative Forschungsbereiche zu erschließen). Die Direktionen dieser Einrichtungen entscheiden im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihnen jeweils zugewiesenen Budgets. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen dieser Einrichtungen.

#### **§ 6 Transfer-Agentur**

Unter der Leitung des Prorektorats für Innovation und Transfer wurde die Transfer-Agentur der Universität Heidelberg eingerichtet, die universitätsweit Transferaktivitäten koordiniert und sich mit spezialisierten Transferabteilungen außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen und Industriepartnern vernetzt.

Die Leitung der Transfer-Agentur entscheidet im Einvernehmen mit dem Rektorat über die Verwendung des ihr zugewiesenen Budgets.

## **§ 7 HEiKA Strategic Board**

Zur Steuerung von HEiKA als strategischer Partnerschaft zwischen der Universität Heidelberg und dem KIT haben das Rektorat der Universität Heidelberg und das Präsidium des KIT ein Strategic Board eingesetzt, in dem die vier HEiKA-Schwerpunktfelder (Forschung, Studienangebote, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Innovation) durch Mitglieder beider Partnereinrichtungen paritätisch vertreten werden.

Den Vorsitz über das Strategic Board haben im jährlichen Wechsel der/die Vizepräsident\*in für Forschung und Information des KIT und der/die Prorektor\*in für Forschung der Universität Heidelberg inne.

Das Board entscheidet über die Verwendung des von beiden Universitäten in gleicher Höhe aus Exzellenzuniversitätsmitteln bereit gestellten HEiKA-Budgets. Näheres regelt der HEiKA-Kooperationsvertrag.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat der Universität (Academic Advisory Council, AAC) berät und begleitet das Rektorat in allen Fragen, welche die konzeptionelle Weiterentwicklung der Universität Heidelberg betreffen, und bringt internationale Expertise ein. Dazu gehören, insbesondere in der gemeinsamen Sitzung mit den Vertretern der Forschungs- und Strategiekommission, auch Empfehlungen zur Entwicklung und Ausrichtung der Maßnahmen und Vorhaben der „Exzellenzuniversität“. Der Beirat erhält Einsicht in alle Unterlagen, die er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben benötigt. Er tagt in der Regel zweimal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Academic Advisory Council.

## **§ 9 Stabsstelle Exzellenzstrategie**

Die Stabsstelle Exzellenzstrategie unterstützt das Rektorat in allen Belangen der operativen Umsetzung der Förderung als „Exzellenzuniversität“. Die fachliche Verantwortung für die Stabsstelle Exzellenzstrategie trägt der/die Prorektor\*in für Forschung.

**1462**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2021**  
**13.10.2021**

## **§ 10 Verfahrensordnung der Universität**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung vom 08.11.2019 (MBI. Nr.21/2019 v. 22.11.2019 S. 1875) außer Kraft.

Heidelberg, den 01.10.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor